

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 202.

Dresden, am 20. Juli.

1837.

Hundert und dreizehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 3. Juli 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budjet. — G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts: 62) das Ministerium nebst Kanzlei; 63) das Landesconsistorium, a) für dasselbe, b) für die bei den aufgelösten Consistorien angestellt gewesenen und noch fungirenden Personen über etatmäßige Bezüge; 64) die zu Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Erblanden niedergesetzten Behörden, a) das katholisch-geistliche Consistorium, b) das Vikariatsgericht, c) für beide Behörden Insgemein; 65) die Universität zu Leipzig. —

Präsident: Es scheint im Allgemeinen Niemand über das vorliegende Budjet sprechen zu wollen. Zunächst liegt nun bei der speziellen Berathung die Frage vor, ob die Kammer der Deputation beipflichten wolle, daß die beiden Ministerialräthe in der Rücksicht, daß die Geschäfte gleich sind, 4000 Thlr. erhalten sollen. Ich habe übrigens geglaubt, daß die Abstimmung darüber aus der Abstimmung über die Position hervorgehen wird.

Referent Sachse: Es ist am Schlusse diese Position zur Genehmigung vorgetragen. Es bemerkt in Bezug auf Nr. 3. im Berichte (s. Nr. 201. d. Bl. S. 3264. Sp. 1.)

Abg. v. Leyßer: Es mag wohl nicht allein die Ursache sein, daß gleiche Dienstgeschäfte stattfinden, sondern daß auch der Ältere und Bedientere mehr erhalten kann; wenigstens war es sonst der Fall bei den General-Adjutanten, wo einer gegen den andern höher gestellt wurde und die jüngern die Aussicht hatten, später in denselben Gehalt zu rücken.

Referent Sachse: Die Annahme der Deputation stimmt mit der des letzten Sprechers überein. Es sollen diese 4000 Thlr. zur Verwendung kommen, ohne daß die Regierung an eine gleiche Eintheilung gebunden ist.

Abg. Atenstädt: Es scheint in den Motiven zu dem Beschlusse der Deputation ein Widerspruch zu liegen. Man willigt in die Erhöhung auf 2000 Thlr. aus dem Grunde, weil die Geschäfte gleich sind. Ich erkenne das an und will auch nicht gegen die Position selbst stimmen, wohl aber gegen die Erklärung, daß das Ministerium die 4000 Thlr. nach Belieben vertheilen könne. Wollte man dies geschehen lassen, so könnte der eine Rath 2500 Thlr., der andere nur 1500 Thlr. erhalten; dann hielte aber der Grund nicht Stich, 2000 Thlr. deshalb zu geben, weil die Geschäfte gleich sind; wollte man

anerkennen, daß die 4000 Thlr. willkürlich könnten vertheilt werden, könnte folglich der eine Rath auf 2500 Thlr., der andere auf 1500 Thlr. gesetzt werden; so würde man das nächste Mal wieder 2000 Thlr. für diesen verlangen, weil doch die Geschäfte gleichstehen.

Abg. v. Riesenwetter: Es ist nicht abzuleugnen, daß die Motivirung sich entgegenzusetzen scheint. Der Grund, welcher die Deputation bewogen hat, die Erhöhung von 1800 Thlr. auf 2000 Thlr. vorzuschlagen, ist der, daß bei gleichen Geschäften es billig sei, daß jeder Rath 2000 Thlr. Gehalt bekomme. Es läßt sich aber auch denken, daß bei Personen-Veränderungen dem einen eine weit größere Arbeit zukommt, während der andere jüngere eingetreten ist, dem so viel Arbeit noch nicht zugemuthet werden kann, der sich dagegen aber mit einem geringern Gehalt zu begnügen hat.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin ganz einverstanden mit dem, was der Vorstand der 2. Deputation so eben sagte, aber gerade aus diesem Grunde finde ich einen besondern Antrag wegen Verwendung der 4000 Thlr. nicht nöthig. Da man nämlich zur Zeit noch für keine Branche der Staatsbeamten Normalgehälter festgesetzt hat, so hat das Ministerium in Bezug auf die Verwendung eines Postulates, das es überhaupt bewilligt erhalten hat, es ganz in der Hand, nach welchem Verhältnisse es die einzelnen Posten für Gehälter verwenden will. Denn innerhalb der Grenzen einer unter eine Nummer gestellten Position kann die Regierung die Bewilligung anwenden, wie es sie zu verantworten gedenkt, wenn die Summe nur nicht überschritten wird. Es ist dies schon am vorigen Landtage bestimmt worden und hat zur Folge gehabt, daß die Positionen diesmal anders gestellt und zum Theil mehr zusammengezogen worden sind. Gesezt auch, der Beschluß wäre nicht gefaßt worden, so würde es dem Ministerium dennoch bei Veränderung der Personen immer freistehen, einen jüngern Rath niederer und einen ältern Rath höher zu besolden. Ich würde glauben, daß es genügen dürfte, die Position im Ganzen anzunehmen, damit das Ministerium freie Hand behalte.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Ich stimme ganz mit dem letzten Sprecher darin überein, daß, wo nicht ausdrücklich die Stände sich dagegen verwahrten, es allerdings dem Ministerium unbenommen bleibe, von einer speziellen Position auf eine andere in den angenommenen Grenzen zu übertragen; allein der Kammer kann es wohl zur Beruhigung und der Deputation zur Rechtfertigung dienen, daß Letztere den Etat in